Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt Frau Rötsch Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 2641/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sozialwohnungen; öffent-Journal-Nr.: lich;

Sehr geehrte Frau Rötsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie viele Sozialwohnungen entstanden in den Jahren 2015 bis 2018 in Erfurt und welchen prozentualen Anteil macht das insgesamt bei neu entstehendem Wohnraum aus?
- 2. Wie viele Sozialwohnungen entstehen im Jahr 2019 in Erfurt und welchen prozentualen Anteil macht das insgesamt bei neu entstehendem Wohnraum aus?

In den Jahren 2015 – 2019 entstanden in Erfurt keine neuen Sozialwohnungen.

3. Wie viele Sozialwohnungen sind für das Jahr 2020 in Erfurt geplant und welchen prozentualen Anteil wird das insgesamt bei neu entstehendem Wohnraum ausmachen?

Es wird angenommen, dass sich die Fragen auf die reinen Fertigstellungszahlen von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum beziehen. Daher wurde bei der Beantwortung von Frage 3 nochmals auf die Realisierungszeiträume von Wohnungsbauvorhaben eingegangen.

Im Jahr 2020 werden 25 Sozialwohnungen gebaut.

Um in die Verknappung und den gleichzeitigen Anstieg des Bedarfs an Sozialwohnungen steuernd eingreifen zu können, wurde die Richtlinie zum Erfurter Wohnbaulandmodell am 22.05.2019 von Stadtrat im Entwurf bestätigt. Die Richtlinie gibt eine Quotierung von 20 % mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen bei Vorhaben im Geschosswohnungsbau vor, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Umsetzung gelangen. Unter die Richtlinie fallen vollumfänglich alle Vorhaben für die zum Stichtag (Stadtratsbeschluss 28.06.2018) noch kein Beschluss des Stadtrates zum Vorentwurf im Bebauungsplanverfahren vorgelegen hat, eine Gesamtwohnfläche von

Seite 1 von 2

3.500 m² aufweisen und nicht in einem Sanierungsgebiet im Vollverfahren liegen. Vorhaben die sich zum Zeitpunkt des Stichtages in der Planungsphase zwischen Vorentwurf und Entwurf befanden, sind von einer Übergangsregelung betroffen. Hier wird mit dem Vorhabenträger eine den Umständen angemessene und zumutbare individuelle Lösung für den Anteil und Art des geförderten Wohnungsbaus vereinbart.

Seit Einführung des Wohnbaulandmodells ist bisher noch kein mietpreis- und belegungsgebundener Wohnraum neu entstanden. Mit der ersten Fertigstellung von Vorhaben, die der Übergangsregelung unterliegen, kann ab 2021 gerechnet werden. Vorhaben, die vollumfänglich unter das Wohnbaulandmodell fallen, werden ab 2022 ff. fertiggestellt. Grundsätzlich beansprucht die Planung und Errichtung eines neuen Wohnungsbauvorhabens, vom ersten Beratungsgespräch bis zur Realisierung, im Durchschnitt sieben Jahre.

Aktuell in der Bauvorbereitung bzw. im Bebauungsplanverfahren sind ca. 4.700 Wohneinheiten in 28 verschiedenen Vorhaben. Im Rahmen der Übergangsregelung werden von ca. 1.100 Wohneinheiten ca. 160 Wohneinheiten als mietpreis- und belegungsgebundener Wohnraum errichtet. Weitere Wohnungsbauvorhaben werden entsprechende Anteile an mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum liefern.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein